

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 9.

Tiegenhof, den 1. März

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Liebeswerk für Kleinrentner.

Seit Wochen sehen wir mit Entsetzen, wie durch die Entwertung der Mark und die sprunghafte Steigerung aller lebensnotwendigen Dinge weite Kreise unserer Bevölkerung dem Hunger, der Verzweiflung anheim fallen. Fast alle, die in einem arbeitsreichen Leben und durch strenge Sparsamkeit ein Kapital sammelten, um einen gerechten Lebensabend zu genießen, sehen sich um die Früchte ihres Fleißes gebracht. Die Kapitalrenten sind wertlos geworden. Ihre Bezieher stehen vor dem Nichts und fallen der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last. Kreise sind von diesem Elend betroffen, die zu den Kulturträgern unseres Volkes zählten, die die zuverlässigsten Steuerzahler waren und Staat und Gemeinde treue Dienste leisteten.

Auf der anderen Seite sehen wir, daß andere Volkskreise aus der steigenden Valuta ungeahnte Vorteile haben und es sind kräftige Gegenstände geschaffen. Aus diesen Gegenständen erwächst Erbitterung. Diese unbeschreibliche Not zu lindern, die Gegenstände auszugleichen ist Aufgabe aller derer, die in gesicherter Lage sich täglich fassen können.

An Herz und Gewissen unserer Mitbürger richten wir daher die dringende Bitte — helft! Helft nicht engherzig sondern großzügig und großherzig.

Noch einmal wie schon oft muß das ganze Volk sich bereit finden lassen, Opfer zu bringen und den Kampf aufzunehmen gegen Hunger und Elend, gegen Verbitterung und Verzweiflung.

Helft! Rettet die Hungernden!

Der Ehrenausschuß.

Der Arbeitsauschuß.

Sahn,
Senatspräsident.

Marie Meyer,
Stadtverordnete.

Die in unserem Kreise gesammelten Beträge, werden lediglich unsern im Kreise angefahrenen Kleinrentnern zu gute kommen. Wir richten daher an alle Kreiseingefahrenen die herzliche und dringende Bitte, unsern Kleinrentnern in der schon so oft bewährten Gebefreudigkeit aus der Not zu helfen. Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Sammeltätigkeit selbst einzurichten, da dem Wohlfahrtsamt nicht genug Kräfte hierfür zur Verfügung stehen. Sammellisten, welche vom Wohlfahrtsamt abgestempelt sind, werden den Gemeinden in einigen Tagen zugehen. Die gesammelten Beträge bitte ich bei der Kreisparkasse Tiegenhof auf unser Konto Kleinrentner einzuzahlen. Bei der Ueberweisung der gesammelten Beträge bitte ich die abgeschlossenen Listen an mich zurück gelangen zu lassen.

Doppelt gibt, wer schnell gibt!

Die Magistrate und Gemeindevorsteher werden daher gebeten, mit möglichster Beschleunigung die Sammellisten in ihren Gemeinden zirkulieren zu lassen und die Ueberweisung des Geldes möglichst bald vorzunehmen.

Sollten einzelne Herren Landwirte Naturalien zeichnen, so werden wir nach Eingang der Sammellisten

die Sammelstelle, wo selbst die Naturalien abgeliefert werden sollen, bekannt geben.

Tiegenhof, den 24. Februar 1923.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes in Tiegenhof, Neuteich und Schöneberg. Sprechstunden

des Kreis-Fürsorgearztes im Monat März 1923
in Tiegenhof im Kreishause
an jedem Mittwoch,

um 10 Uhr für Schwangere

11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke

3 Uhr für Säuglinge und Kinder;

in Neuteich im Waisenhause

am Dienstag, den 6. März

um 1 Uhr für Schwangere, Säuglinge u. Kinder,

2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

in Schöneberg im Gasthaus Schmidt

am Dienstag, 20. März

um 2 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder,

3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung Rat erteilt und soweit wie möglich Hilfe gewährt werden.

Für uneheliche Schwangere wird ev. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt.

Eine ärztliche Behandlung findet nicht statt.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Getreideumlage.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Getreidebewirtschaftung vom 14. Juli 1922 wird hiermit der Umlieferungstermin für das dritte Drittel der Umlage bis zum 15. März d. Js. verlängert. Die Besitzer werden aufgefordert, ihrer Lieferungspflicht bis zu diesem Zeitpunkte zu entsprechen.

Einsprüche gegen die Getreideumlage, welche nach dem 15. März d. Js. eingehen, müssen als verspätet zurückgewiesen werden. Es wird dringend gebeten, Einsprüche nicht zu wiederholen, da über die eingegangenen Einsprüche demnächst Entscheidungen durch die Kommission getroffen und die Bescheide den einzelnen Einsprechern zugehen werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Tiegenhof, den 1. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 4.

Ausfuhrverbot für Milch und Erzeugnissen aus Milch.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) und 18. August 1917 (R. G. Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Nach erfolgter Zustimmung der polnischen Regierung wird die Ausfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch aus dem Freistaat Danzig nach der Republik Polen bis zum 1. Juli 1923 verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Danzig, den 15. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Janßon.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 5.

Festsetzung des Ortslohnes.

Auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung soll der für Berechnung von Leistungen und Beiträgen der Sozialversicherung geltende Ortslohn — ortsüblicher Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner — unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kreises neu festgesetzt werden.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir hierzu bis zum 15. März d. Js. Vorschläge nach untenstehendem Muster zu machen.

Die in dem Mustervordruck eingetragenen Zahlen bedeuten die vom Oberversicherungsamt in Danzig unterm 22. November 1922 festgesetzten, z. Zt. noch gültigen Sätze.

Vorschlagsliste

de für die Festsetzung des Ortslohnes gewöhnlicher Tagelöhner im Bezirk des Versicherungsamtes des Kreises Großer Werder

Jugendl. Arbeiter unter 16 Jahren und zwar:				Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		Arbeiter von mehr als 21 Jahren		Bemerkg.
Kinder unter 14 Jahren		Jg. Leute v. 14 bis 16 Jahren		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	M.	M.	M.	M.	
50	50	110	75	190	120	270	160	

Tiegenhof, den 25. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
Dr. Kramer

Nr. 6.

Druckfehlerberichtigung — Impfung.

In der im Kreisblatt Nr. 8 enthaltenen Bekanntmachung über die Impfung 1923 muß es im zweiten Satz des Abschnitts „A. Erstimpfung heißen „Ortsbehörden“, nicht „Ortspolizeibehörden“.

Tiegenhof, den 27. Februar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 7.

Landjägerbezirke.

Die Verstärkung der Landjäger des Kreises Großer Werder um zwei neue Beamte macht eine anderweite Einteilung der einzelnen Patrouillenbezirke erforderlich. Mit Wirkung von sofort tritt daher die neue Bezirkseinteilung in Kraft, wie sie aus dem hierunter abgedruckten Verzeichnis ersichtlich ist. Die Herren Amtsvorsteher sowie auch die Herren Ortsvorsteher werden auf die durch die anderweite Abgrenzung der Bezirke hervorgerufenen Änderungen besonders aufmerksam gemacht.

Verzeichnis

der Landjägerbezirke des Kreises mit den vom 1. März 1923 zugeteilten Ortschaften.

Nr.	Amtsbezeichnung	Name	Landjägeramt	Zugeteilte Ortschaften
1	Oberlandjäger	Dullas	Lieffau	Lieffau Barendt Damerau Al. Lichtenau
2	Oberlandjäger	Goerzen	Platenhof	Platenhof Fürstenau Orloff Orloffersfelde Reinland Reimerswalde Petershagen Pieghendorf Tiegenhof Tiegenhagen

Kopf wie vor.

3	Oberlandjäger	Meffert	Neuteich	Neuteich Bröske Ladekopp Leske Mierau Neuteichsdorf Pieghendorf Trampenau Eichwalde Broßack Tralau Neuteicherhinterfeld
4	Landjäger	Domurath	Kalthof	Kalthof Blumstein Herrenhagen Kaminke Irrgang Gr. Lesewitz Schadwalde Tragheim Stadtsfelde Dammfelde
5	Landjäger	Müller	Kunzendorf	Kunzendorf Altmünsterberg Altweichsel Bieherfelde Renkau Gr. Montau
6	Landjäger	Westerweck	Bernersdorf	Bernersdorf Mielenz Pieckel Schönau Al. Montau Montauerforst
7	Landjäger	Breuß	Jungfer	Jungfer Grenzdorf A.u.B. Reitlau Al. Mausdsjwb. Neulanghorst Neustädterwald Rosenort Walldorf
8	Landjäger	Kledtke	Schöneberg	Schöneberg Barenhof Bürmalde Neumünsterberg Schönsee Vierzehnhuben Neunhuben
9	Landjäger	Frank	Jeyer	Jeyer Einlage Neudorf Stuba Jeyersvorderkampen
10	Landjäger	Behnert	Simonsdorf	Simonsdorf Heubuden Alttau Trapperfelde Gr. Lichtenau Gnosau
11	Landjäger a./P.	Walberg	Tiegenort	Tiegenort Altendorf Holm Rehwalde Stobbenndorf Scharpau Kalteherberge
12	Landjäger a./P.	Dittmann	Neukirch	Neukirch Schönhorst Bordenau Palschau Prangenu Parschau
13	Landjäger a./P.	Eltermann	Marienau	Marienau, Rückenau, Tiege, Tiegslb., Niedau, Lindenau, Al. Lesewitz, Lannsee, Salbst., Al. Msdf.

Kopf wie vor.

14	Landjäger a./P.	Ritowski	Lupushorst	Lupushorst Hakendorf Horsterbusch Krebsfelde Lakendorf Gr. Mausdorf Wiedau Wolfsdorf
15	Landjäger a./P.	Tatkowski	Brunau	Brunau Altebacke Fürstenwerder Jankendorf Rückwerder Betershorst Neuteicherwalde Vogtei

Tiegenhof, den 21. Februar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 8.

Steuer- Zu- und Abgangslisten.

Die Gemeinden- Guts-Vorstände werden erneut ersucht, alle noch vorhandenen Zu- und Abgangslisten und auch die Ausfalllisten bis einschließlich Ende Dezember 1922 sofort dem Steueramt II einzureichen.

Später eingehende Listen können unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Falls dann noch Reste entstehen sollten, werden diese den Gemeinden von den zu überweisenden Gemeindeanteilen in Abzug gebracht.

Danzig, im Februar 1923.

Steueramt II.
Dr. Hoppenrath.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 9.

Nochmalige Erinnerung.

Nach Mitteilung des Steueramtes II in Danzig haben nachstehende Gemeinden die dringend benötigte Beurteilung der Ländereien noch immer nicht eingereicht:

Barendt, Blumstein, Damerau, Gnojau, Grenzdorf B, Jungfer, Gr. Lesewitz, Liebau, Gr. Mausdorf, Mielonz, Mierau, Neuteicherwalde, Prangenau, Schönau, Tiegenhofen, Tralau, Trappenfelde und fiskalischer Gutsbezirk an der Nogat.

Ich ersuche ergebenst dem Ersuchen des Steueramtes nunmehr bestimmt innerhalb 8 Tagen nachzukommen und vom Geschehenen in gleicher Frist hierher Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 22. Februar 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
Dr. Kramer.

Nr. 10.

Hundsteuer.

Mit der Einsendung der Hundsteuer-Nachw. für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. 1923 sind noch die nachstehenden Gemeinden bzw. Gutsbezirke im Rückstande: Altendorf, Barendt, Blumstein, Damerau, Eichwalde, Einlage, Fürstenau, Fürstenwerder, Gnojau, Grenzdorf A, Hakendorf, Heubuden, Holm, Horsterbusch, Irrgang, Kalthof, Kaminke, Keitlau, Kunzendorf, Laakendorf, Lupushorst, Kl. Lesewitz, Kl. Nichtenau, Liebau, Mierau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Montauerforst, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Niedau, Palschau, Pöckel, Pieskendorf, Plegendorf, Bordenau, Prangenau, Rehwalde, Rosenort, Schönau, Schönhorst, Simonsdorf, Tiegenhofen, Tralau, Trampenau, Vierzehnhuben, Vogtei, Walldorf, Wolfsdorf Nogat, Zeyer, Neuweich. Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, diese Nachweisungen umgehend hierher einzusenden. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. 1. 1923 ab die Hundsteuer pro Hund und Jahr 100 Mk. beträgt. Es sind demnach für das 2. Halbjahr insgesamt 31 25 Mk. pro Hund einzuziehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 11.

Krankenhausverpflegungssätze.

Das Diakonissenkrankenhaus und das St. Marienkrankenhaus in Marienburg berechnen ab 20. Februar 1923 sowohl für die im Hause befindlichen als auch für die neu aufzunehmenden Kranken der 3. Klasse je Person und Tag für Erwachsene 2025 Mk. und für Kinder 575 Mk. Besondere Aufwendungen werden wie bisher besonders in Rechnung gestellt.

Tiegenhof, den 23. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Fleischbeschaustempel.

Durch die Abänderung der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. 6. 1900 (Staatsanzeiger 1923 S. 121/130) ist den Fleischschauern, die bisher im § 30 g der früheren Ausführungsbestimmungen erteilte Befugnis zur selbständigen Beurteilung der leichten Fälle von Rotlauf bei Schweinen entzogen worden. Der Bedingtauglichkeitsstempel kommt demnach für Fleischschauer in Zukunft nicht mehr zur Anwendung und ist diesen zu entziehen. Sie haben nur noch den Tauglichkeitsstempel zu führen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, von den in ihrem Bezirk wohnhaften Fleischschauern den Bedingtauglichkeitsstempel einzuziehen und mir vom Geschehenen unter namentlicher Angabe des Fleischschauers bis zum 15. März 1923 Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 25. Februar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 13.

Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw.

Der Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches und Fetts vom 14. 11. 1922 — Staatsanzeiger S. 638 Nr. 78 — wird dahin ergänzt, daß für Untersuchungen, die auf Wunsch des Verfügungsberechtigten außer halb der üblichen Dienstzeit oder an Sonn- und Feiertagen erfolgen, die Gebührensätze auf das anderthalbfache erhöht werden.

Danzig, den 6. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Februar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 14.

Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw.

Zu den Gebühren unter A bis F des Gebührentarifs für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw. vom 14. 11. 22 (St.-A. S. 638 Nr. 78) ist vom 12. 2. 23 ab ein Zuschlag von 400 % zu erheben.

Die Bekanntmachung vom 31. 12. 22 (St.-A. 1923 S. 10 Nr. 12) wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 7. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Februar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 15.

Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Zu den Gebührensätzen in den §§ 1 und 7 des Tarifs vom 14. 11. 1922 (St.-A. S. 639 Nr. 79) ist vom 12. 2. 1923 an ein Zuschlag von 400 % zu erheben.

Die Bekanntmachung vom 31. 12. 22 (St.-A. 23 S. 10 Nr. 13) wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Die Sätze betragen zusammen mit dem Zuschlag

1. in § 1.		
a)	für ein Pferd oder sonstigen Einhufer	2000 Mk.
b)	für ein Rind	1340 "
c)	für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1075 "
d)	für ein Schwein ohne Trichinenschau	800 "
e)	Trichinenschau allein für ein Schwein	540 "
f)	sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.)	540 "
g)	Ferkel, Zickel, Lämmer, je Tier	325 "
2. in § 7.		
a)	für ein Rind	265 Mk.
b)	für ein Schwein	160 "
c)	die in § 1 unter f genannten Tiere	105 "
d)	die in § 1 unter g genannten Tiere	65 "

Danzig, den 7. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Februar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 16.

Tarif

für die Fahren

1. Neuteicheralbe—Bieghendorf
2. Neuteicheralbe—Orloffersfelde
3. Petershagen—Tiegenhof
4. Neues Licht (Holm)
5. Junkertroyl—Ruckuckskrug
6. Volles Licht (Holm)
7. Stutthof
8. Holm (Tiege)

Es werden entrichtet für das jedesmalige Ueberfegen:	vom 1. Juni bis 30. September		vom 1. Oktober bis 30. Mai	
	Tages- tarif von 4 Uhr vorm. bis 11 Uhr nachm.	Nacht- tarif von 11 Uhr nachm. bis 4 Uhr vorm.	Tages- tarif von 5 Uhr vorm. bis 10 Uhr nachm.	Nacht- tarif von 10 Uhr nachm. bis 5 Uhr vorm.
1. Von Personen einschließl. ihrer Traglast	10 Mk.	20 Mk.	12 Mk.	24 Mk.
2. Für Tiere einschließl. der Vergütung für die Begleitperson:				
a) für 1 Pferd, ein Esel oder für ein Stück Rindvieh	40	80	60	120
b) für 1 Füllen, ein Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, eine Ziege oder für ein anderes Stück Vieh	32	64	40	80
3. für ein Fuhrwerk einschließl. der Person				
a) für ein einspän. Fuhrwerk	60	120	80	160
b) für ein zweisp. Fuhrwerk	100	200	120	240
c) für ein unbelad. Lastfuhrwerk	140	280	160	320
d) für ein beladenes Lastfuhrwerk	180	360	200	400
e) für ein mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk einschließl. der Person	320	640	400	800
f) für 1 Handwagen, Handschlitten od. Handkarren einschließl. d. Person	20	40	24	48
4. a) für leichte landw. Maschinen und Petroleumwagen einschließl. Zugtiere und Personen	400	—	480	—
b) für schwere Möbelwagen, landw. Maschinen und Dampfkegel einschließl. der Zugtiere und Personen (in der Nachtzeit findet ein Ueberfegen nicht statt.)	1600	—	1920	—
5. a) für 1 Kraftwagen leer oder beladen einschließl. der Person (schwere Lastautos werd. nicht überfegt.)	320	640	400	800

Kopf wie vor.

6. a) für ein Fahrrad einschließl. der Person	28 Mk.	56 Mk.	32 Mk.	64 Mk.
b) für ein Motorrad einschließl. der Person	60	120	80	160

Anmerkung: Als Lastfuhrwerke sind anzusehen:

Kasten- und Leiterwagen, die lediglich zur Beförderung schwerer Lasten dienen. Lastfuhrwerke gelten als beladen, wenn sich auf dem Fuhrwerk unter dessen Zubehör und außer dem Fahrer für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 2 Ztr. oder mehr als 2 Personen außer dem Wagenführer befinden.

Fuhrwerke, die mit Landwirtschaftserzeugnissen zum Wochenmarkt (Marktfuhrwerke) in die Stadt fahren, gelten nicht als Lastfuhrwerke, sondern zahlen die Sätze 3 a oder 3 b (ungefederte Kasten- und Leiterwagen sind nicht Marktfuhrwerke in diesem Sinne und fallen unter Tariffstelle 3 e oder 3 b).

Für Hilfeleistung des Führers bei Uebersteigung der passierbaren Eisdecke an der Fährstelle ist die Hälfte des in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September (Spalte 1 und 2) erhobenen Fährgebldes zu entrichten.

Befreiungen: Frei vom Fährgebld sind:

Öffentliche Beamte, wenn sie sich als solche gehörig ausweisen, nebst ihren Fuhrwerken und Tieren bei Dienstreisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation, Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Freistaates Danzig geschehen, Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten oder ähnlichen Notständen.

Dieser Tarif tritt an die Stelle desjenigen vom 5. Dezember 1922.

Danzig, den 17. Februar 1923.

Der Senat

gez. Sahm.

gez. Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 22. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 17.

Pferdeuntersuchungstermine.

Im Monat März werden in Ausführung der viehsenchenpolizeilichen Anordnung vom 25. Oktober 1912 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 5 für 1923) Termine zur Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde abgehalten:

1. Tiegenhof: Montag, den 5. März d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Kreistierarztes.
2. Simonsdorf: Sonnabend, den 10. März d. Js., nachmittags 1.30 Uhr, am Bahnhof Simonsdorf.
3. Neuteich: Freitag, den 23. März d. Js., nachmittags 1.15 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 18.

Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte.

Auf Grund des § 13 der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Januar 1923 tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung (2 A und B sowie 3) ab 1. 2. 1923 ein Teuerungszuschlag von 112,5 vom Hundert.

Danzig, den 16. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 19.

Untersuchungsgebühren des Chemischen Untersuchungsamts.

Die Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes für Untersuchungen (s. Staatsanzeiger 1923 S. 98 lfd. Nr. 75) werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Untersuchung der bei der allgemeinen Nahrungsmittelkontrolle polizeilich entnommenen Proben auf 4800 Mk. für jede Probe,

2. für jede von der Zollbehörde veranlaßte Untersuchung ausländischer Weine ein Einheitsfuß von 9600 M. für jede Probe.

Für Untersuchungen, die auf Wunsch des Verfüngsberechtigten an Wochentagen außerhalb der üblichen Dienstreizeit oder an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird der Gebührenfuß um das Eineinhalbfache erhöht.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 20.

Nachtrag zum Abgabentarif für das Öffnen der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof und der Klappbrücke in Tiegenhof vom 2. Januar 1923.

Gültig vom 20. Februar 1923.

Festgesetzt vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Die Tariffüße sind im dreifachen Betrage zu erheben.

Danzig, den 14. Februar 1923.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Vorstehender vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig festgesetzter Betrag wird hiermit veröffentlicht. Er tritt am 20. Februar 1923 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen ihn werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

Danzig, den 14. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 21.

Nachtrag zum Tarif für die Anlege- und Ladestellen an der Elbinger Weichsel zu Fürstenwerder, Schönbaum, Freienhuben, Jankendorf, Junkertroyl, Brunau und Fischerbakke vom 20. Februar 1923.

Gültig vom 20. Februar 1923.

Festgesetzt vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Die Tariffüße sind im dreifachen Betrage zu erheben.

Danzig, den 14. Februar 1923.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Vorstehender, vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig festgesetzter Nachtrag wird hiermit veröffentlicht. Er tritt am 20. Februar 1923 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen ihn werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

Danzig, den 14. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 22.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung eines Beitrittszwanges erklärt hat, ordnen wir hiermit auf Grund des § 100 der Reichsgewerbeordnung an, daß zum 1. April 1923 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfegergewerbe im Gebiete der Freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig und der Bezeichnung „Schornsteinfegerzwangsinnung für die Freie Stadt Danzig“ errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, die das Schornsteinfegerhandwerk in dem vorbezeichneten Gewerbe als stehendes Gewerbe betreiben (§ 100 der Gewerbeordnung) dieser Innung an.

Gleichzeitig schließen wir hiermit die bisherige „Freie Innung für das Schornsteinfegerhandwerk zu Danzig.“

Danzig, den 15. Februar 1923.

Der Senat,

Abteilung für Handel und Gewerbe.

Karow.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 20. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 23.

Steuerabzug bei Lehrpersonen.

Die Gemeinde- bzw. Schulvorstände haben von den an die Lehrpersonen zu zahlenden bzw. in Natur zu leistenden Bezügen (Lehrerbefoldungsgesetz vom 26. 5. 1909) einen Steuerabzug nicht zu machen.

Da diese Bezüge den Lehrpersonen auf die nach dem Beamtendiensteinkommengesetz vom 23. 12. 1921 zuständigen Gesamtbezüge angerechnet werden, wird hier die Steuer von den Gesamtbezügen, also einschließlich der Unrechnungsbeträge, abgezogen werden.

Danzig, den 10. Februar 1923.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 20. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 24.

Amtsbezirk Grenzdorf.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Grenzdorf werden infolge Erkrankung des Herrn Amtsvorstehers Grindemann bis auf weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Herrn Hofbesitzer F. Foth in Grenzdorf B., geführt.

Tiegenhof, den 23. Februar 1923.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 25.

Bekanntmachung.

Unsere Zweigstelle in Neuteich ist nur vormittags von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Tiegenhof, den 21. Februar 1923.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem Verlage Union Deutsche Verlagsgesellschaft, ist eine Jugendschrift „Goethe“, sein Leben der reiferen Jugend erzählt von Ella Geborn-Kohlhaas, mit 48 Abbildungen, schön gebunden, erschienen.

Das Werk wird zur Anschaffung für Schulbüchereien empfohlen.

Tiegenhof, den 26. Februar 1923.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Wir fertigen Ihnen alle

Drucksachen

in sauberer Ausführung an. Schnellste Lieferung.

Buchdruckerei U. G. Rinder.

Großes Ersatzteil-Lager

Drillmaschinen,

Techn. Artikel

„Borussia“, „Dehne“ und „Walbet“, 2, 2½ u. 3 Mtr. Arbeitsbreite,

Sackmaschinen,
„Pflanzenhilfe“ und „Dehne“
für Rüben und Getreide
2, 2½ und 3 Meter Arbeitsbreite,

**Kultivatoren
und Pflüge**
aller Art,

**Gras- und
Getreidemäher,**

Sackmaschinen,
„Lohrke“,
— 3½, 4 und 5 Reihen —

Düngerstreuer,
„Walbet“ und „Westfalia“

Häckselmaschinen
für Dampf-
— und Göpelbetrieb —

Reinigungsmaschinen und Schneckenentriure,

Dreschmaschinen, Lokomobilen, Strohpressen u. Strohelevatoren
s o f o r t a b L a g e r l i e f e r b a r .

S. Eggeling, Maschinenfabrik, Neuteich.

==== Fernsprecher Nr. 24. ====



Kaufe dauernd

Schlachtpferde

zum zeitlich angemessenen Tages-
preise. Bei Notsachen stelle ich
mich zur Verfügung.

Gustav Borrman,
Rohschlächtereier Ladekopp.
Telefon Tiegenhof 332.

Kaufe jeden Posten

Schlachtpferde

und zahle die höchsten Preise.
Bei Unglücksfällen steht mein
Fuhrwerk sofort bereit z. Abholen.
Telefon Schönbaum Nr. 11,
Tiegenort 41 und Liegau Nr. 7.

J. Pollakowski,
Nickelswalde,
erste Rohschlächtereier im Freistaat,
Danziger Niederung.

Kaufe

noch nach wie vor für die Roh-
schlächtereier A. Krause, Danzig.



Kaufe dauernd

Schlachtpferde

Bei Unglücksfällen stehen 3 Fuhr-
werke zur Verfügung.

Meine Preise sind die konkurrenz-
los höchsten.

A. v. Gözendorf,
Rohschlächtereier Ladekopp.
Telefon Tiegenhof 288.

Erstes und ältestes Geschäft im
Kreise Gr. Werder.

Warnung!

In letzter Zeit sind wieder von verschiedenen
Seiten Ersatzteile zu unseren Separatoren angeboten
und in unsere Separatoren eingebaut worden, die
unseren Originalteilen in mehr oder minder tauglicher
Weise nachgemacht sind. Solche Teile fügen den
Maschinen und ihren Besitzern nur Schaden zu.

Wir bitten in Ihrem eigenen Interesse,
Reparaturen an Alfa-Separatoren nur von
unserer beglaubigten Vertretung, der Firma
Otto Rischke, Inhaber Arno Hesselbach,
Tiegenhof, Bahnhofstraße ausführen zu lassen.
Diese Firma verarbeitet nur Original-
Ersatzteile und hat eine der Neuzeit ent-
sprechende Werkstatt sowie erstkl. Fachleute.

Hochachtungsvoll

Alfa-Caval-Separator
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gras- und Getreidemäher,

Original Eckert,

Häckselmaschinen,

Original Kriesel

mit und ohne Gebläse sind ab Lager zu Festpreisen lieferbar.

Fritz Bienert, Maschinenfabrik

Hohenstein

Neuteich.